

Amtsblatt

Amtliches Verkündigungsblatt der Stadt Verl

54. Jahrgang

22. Dezember 2025

Nummer 25

Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung vom 19.12.2025 zur
Kanalabgabensatzung vom 12.12.2014

Seite 168

Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung vom 19.12.2025 der
Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt
Verl vom 16.11.2013

Seite 169

Bekanntmachung

der 11. Änderungssatzung vom 19.12.2025 zur Kanalabgabensatzung vom 12.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende 11. Änderungssatzung zur Kanalabgabensatzung vom 12.12.2014 beschlossen:

Artikel I

In § 6 Abs. 4 wird der Betrag „0,28 €“ durch „0,34 €“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 19.12.2025

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung**der 11. Änderungssatzung vom 19.12.2025 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl vom 26.11.2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) v. 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Restmüllbehälter wird nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Häufigkeit der Leerungen der dem Grundstück zugeordneten Restmüllbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

- A) Die Restmüllbehältergebühr beträgt im Jahr für ein Abfallgefäß:

von 60 l Volumen:	92,76 €
von 80 l Volumen:	123,72 €
von 120 l Volumen:	185,52 €
von 240 l Volumen:	371,04 €

für 13 Leerungen im Kalenderjahr.

Bei weniger als 13 Leerungen im Kalenderjahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung auf Grund der Pflichtleerung gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Verl.

Bei An- und Abmeldung eines Behälters in der laufenden Abrechnungsperiode (z. B. Behältertausch) wird die Anzahl der in den Gebühren enthaltenen Leerungen auf die gebührenpflichtigen Monate umgerechnet.

Die Abfallbehälter werden den Anschlusspflichtigen von der Stadt mietweise zur Verfügung gestellt.

- B) Für jede über 13 Leerungen im Kalenderjahr hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Abfallbehälter:

von 60 l Volumen:	7,14 €
von 80 l Volumen:	9,52 €
von 120 l Volumen:	14,27 €
von 240 l Volumen:	28,55 €

Bei unterjähriger Abmeldung eines Abfallbehälters werden Leerungen, die über der in § 4 Abs. 1 A) Satz 3 festgelegten Anzahl in Anspruch genommen wurden, als Zusatzleerungen abgerechnet.

Artikel II

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Restmüllgebühr für die Großmulden wird nach Anzahl und Fassungsvermögen der dem Grundstück zugeordneten Abfallmulden berechnet. Die Leerung erfolgt 14-tägig.

Die Gebühr beträgt im Jahr für die Benutzung einer Abfallmulde:

von 1100 l Volumen:	3.401,64 €
von 1700 l Volumen:	5.257,20 €
von 2300 l Volumen:	7.112,64 €
von 4600 l Volumen:	14.225,28 €

Die Abfallbehälter werden den Anschlusspflichtigen von der Stadt mietweise zur Verfügung gestellt.

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 19.12.2025

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

